

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2021 – Nr. 17

Ausgegeben: Dresden, am 10. September 2021

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung, des Kirchenbezirksgesetzes und der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Vom 11. Juli 2021 A 208

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplingesetz
Vom 11. Juli 2021 A 209

Zweites Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
Vom 11. Juli 2021 A 209

Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Vom 11. Juli 2021 A 210

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
Vom 11. Juli 2021 A 210

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Kirchliche Männerarbeit am 20. Sonntag nach Trinitatis (17. Oktober 2021) A 211

Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung – Aus-, Fort- und Weiterbildungen 2022 A 211

Angebote zur Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Friedhofsdienst A 212

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 213

VI. Hinweise

Aufbaukurs Deutsche Gebärdensprache (DGS) A 214

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung, des Kirchenbezirksgesetzes und der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 11. Juli 2021

Reg.-Nr. 1201 (11) 461

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 Kirchenverfassung und mit der gemäß § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenverfassung

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (ABl. S. A 99), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. November 2020 (ABl. S. A 334), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landessynode erfordern, kann im Benehmen mit der Kirchenleitung, dem Landesbischof und dem Landeskirchenamt abweichend von Absatz 1 bis 3 eine Tagung der Landessynode ausnahmsweise auch durch Zusammenschaltung der Mitglieder der Synode, des Landesbischofs, des Präsidenten des Landeskirchenamtes, der Mitglieder des Landeskirchenamtes und der Vertreter des Landeskirchenamtes im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Abweichend von § 26 Absatz 2 und 5 ist in diesem Falle die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Anwesenheit gleichgestellt.“

2. Dem § 38 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Kirchenleitung erfordern, kann in entsprechender Anwendung von Absatz 3 Satz 1 und 2 auch entschieden werden, eine Sitzung der Kirchenleitung ausnahmsweise auch durch Zusammenschaltung der Mitglieder der Kirchenleitung im Wege der elektronischen Kommunikation einzuberufen. In diesem Falle ist die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Anwesenheit gleichgestellt.“

Artikel 2

Änderung des Kirchenbezirksgesetzes

Das Kirchengesetz über die Kirchenbezirke (Kirchenbezirksgesetz – KBezG) vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. November 2020 (ABl. S. A 334), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Kirchenbezirkssynode erfordern, kann im Einvernehmen mit dem Regionalkirchenamt abweichend von Absatz 1 bis 3 eine Tagung der Kirchenbezirkssynode ausnahmsweise auch durch Zusammenschaltung der Mitglieder der Synode und der teilnahme- aber

nicht stimmberechtigten Personen im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 ist in diesem Falle die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Anwesenheit (Versammlung) gleichgestellt.“

2. Dem § 17 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Kirchenbezirksvorstandes erfordern, kann im Benehmen mit dem Regionalkirchenamt abweichend von Absatz 1 bis 3 eine Sitzung des Kirchenbezirksvorstandes ausnahmsweise auch durch Zusammenschaltung der Mitglieder des Kirchenbezirksvorstandes und der teilnahme- aber nicht stimmberechtigten Personen im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Abweichend von Absatz 5 ist in diesem Falle die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Anwesenheit gleichgestellt.“

Artikel 3

Änderung der Kirchgemeindeordnung

Dem § 17 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. November 2020 (ABl. S. A 334), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Kirchenvorstandes erfordern und die technischen Voraussetzungen bei jedem Mitglied des Kirchenvorstandes vorliegen, kann abweichend von Absatz 1 bis 3 eine Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Abweichend von § 18 Absatz 1 bis 3 ist in diesem Falle die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Anwesenheit gleichgestellt.“

Artikel 4

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verfassung, des Kirchenbezirksgesetzes und der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 2. November 2020 (ABl. S. A 334) außer Kraft.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt am 30. Juni 2024 außer Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinalgesetz Vom 11. Juli 2021

Reg.-Nr. 12413 (12) 369

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der EKD sowie des Disziplinarrechtsneuordnungsgesetzes der VELKD vom 16. November 2014 (ABl. S. A 286), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 247), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
(zu § 47 Absatz 1 DG.EKD)**

Disziplinargericht des ersten Rechtszuges für den Bereich der Landeskirche ist die Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.“

2. Die Überschrift von § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
(zu § 48 Absatz 1 DG.EKD)“**

3. Die Überschrift von § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
(zu § 48a Absatz 1 und 2 DG.EKD)“**

4. Die Überschrift von § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
(zu § 49 Absatz 7 DG.EKD)“**

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

Zweites Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen Vom 11. Juli 2021

Reg.-Nr. 1520 (4) 143

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 4 Absatz 3 und 4 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der Änderung der mit dem Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 19. November 2007 (ABl. S. A 230) für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens zugestimmten Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABl.EKD S. 571) wird zugestimmt, wonach § 3 Absatz 2 Satz 2 der Vereinbarung wie folgt gefasst wird:

„Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird über den Antragseingang unverzüglich informiert.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

**Kirchengesetz
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Vom 11. Juli 2021**

Reg.-Nr. 10315 (4) 89

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung.

(2) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens setzt sich ebenso wie die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. verbundenen Mitglieder für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

(3) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens übernimmt im Rahmen des geltenden Rechts für ihren Bereich die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. Oktober 2019 (ABl.EKD S. 270 i.d.F. der Berichtigung ABl.EKD 2020 S. 25) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt als unmittelbar geltendes Recht. Soweit sich der Geltungsbereich der Richtlinie auf Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Werke, Dienste und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland erstreckt, treten an deren Stelle die entsprechenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Werke, Dienste und Einrichtungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

§ 2

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Einführung des Evangelischen
Gottesdienstbuches – Agende für die Evangelische Kirche der Union
und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
Vom 11. Juli 2021**

Reg.-Nr. 24103

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Nummer 9 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In § 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands vom 27. April 1999 (ABl. S. A 181) werden nach dem Wort „eingeführt“ die Wörter „und in der von der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands am 9. November 2020 beschlossenen überarbeiteten Fassung verwendet“ eingefügt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Kirchliche Männerarbeit am 20. Sonntag nach Trinitatis (17. Oktober 2021)

Reg.-Nr. 401320-17 (3) 221

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2020/2021 (ABl. 2020 S. A 242) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Kurztext

Für Väter mit ihren Töchtern oder Söhnen sind die Rüstzeiten der Männerarbeit eine beliebte Form gemeinsam gestalteter Auszeit bei gleichzeitiger Glaubensstärkung und lebensbezogenem Erfahrungsaustausch. Auch die Rüstzeiten für spezifische Interessen oder älter gewordene Männer sind stark nachgefragt und ermöglichen über die Begegnungen in den Gruppen und Kreisen der Kirchgemeinden hinaus, einzigartige Gelegenheiten, christliche Gemeinschaft zu erfahren. Für diese und weitere vielfältige Aufgaben, die in einem kleiner gewordenen Mitarbeiter-Team umgesetzt werden, erbitten wir Ihre Kollekte.

Weitere Informationen

Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen beglei-

ten und ihnen dabei die frohmachende Botschaft der Bibel nahebringen, das ist und bleibt elementarer Auftrag unserer Kirche, dem sich die Männerarbeit verpflichtet weiß. Wie wesentlich dabei die Möglichkeiten der Begegnung und zielgruppen-spezifischen Begleitung in den Gemeinden ist, wurde in den vergangenen Monaten fokussiert deutlich. Es gilt umso mehr, Kontakte zu stärken, Formen der Begegnung zu gestalten und wo möglich eine über den Lebensalltag hinausgehende Erfahrung im Glauben anzubieten. Dies verwirklicht die Männerarbeit der Landeskirche mit ihrer Unterstützung der Männergruppen vor Ort, mit größeren Veranstaltungsformaten – sei es online oder in direkter Begegnung und nicht zuletzt mit ihrem umfangreichen Rüstzeitangebot. Dankbar sehen wir, dass alle Rüstzeiten, die nicht pandemiebedingt ausfallen mussten, mit sehr guter Beteiligung durchgeführt werden konnten. So legen wir auch für 2022 ein umfangreiches Jahresprogramm vor und hoffen auf zahlreiche Erfahrungsmöglichkeiten für Männer, Ehepaare, Väter und Kinder, in allen Altersgruppen und mit den verschiedenen Glaubensprägungen.

Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung – Aus-, Fort- und Weiterbildungen 2022

Die Geschäftsstelle der Verwaltungsorganisation, Aus-, Fort- und Weiterbildung bietet 2022 einen berufsbegleitenden Verwaltungslehrgang an:

Zielgruppe:

Mitarbeiter in Pfarramtsbüros, Friedhofskanzleien oder sonstigen kirchlichen Dienststellen

Inhalt:

Folgende Themenkreise werden behandelt:

- Geschichte und Struktur der Landeskirche
Kirchenverfassung, Kirchgemeindeordnung, Aufgaben und Arbeitsweise des Kirchenvorstandes, weitere wichtige Rechtsvorschriften
- Allgemeine Pfarramtsverwaltung
Kirchliche Amtshandlungen, Kirchenbuchführung, Personenstandswesen, Aktenführung und Archiv, Datenschutz
- Finanzen und Vermögen
Kirchliche Finanz- und Vermögensverwaltung (KHO - Kirchensteuer), kirchliche Bauaufgaben (KBO)
- Personalverwaltung
Arbeits- und dienstrechtliche Bestimmungen einschließlich Entgelte, Dienst- und Versorgungsbezüge
- Friedhofsverwaltung
Bestattungswesen, Friedhofsordnung, Friedhofsgebühren, hoheitlicher und wirtschaftlicher Bereich des Friedhofs sowie andere aktuelle Themen und allgemeinkirchliche Fragen.

Termine:		
13.01.2022	31.03.2022	15.09.2022
26.01.2022	28.04.2022	29.09.2022
10.02.2022	12.05.2022	13.10.2022
03.03.2022	16.06.2022	24.11.2022
16.03.2022	30.06.2022	08.12.2022
24.03.2022	08.09.2022	

Veranstaltungsort:

Dreikönigskirche - Haus der Kirche Dresden, Hauptstraße 23, 01097 Dresden

Beginn und Dauer: 17 Unterrichtstage (9:00 Uhr – 15:00 Uhr)

Anmeldung:

Bitte melden Sie sich verbindlich bis **15. Oktober 2021** über das Anmeldeformular im Intranet unter <https://portal.evlks.de/anliegen/verwaltungsorganisation/weiterbildungsangebote> an. Direkt nach der erfolgreichen Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail.

Kosten: 150,00 €

Angebote zur Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Friedhofsdienst

Bitte beachten Sie, dass die Lehrgänge im Friedhofsbereich neu strukturiert wurden und somit nicht mehr in der bisherigen Form stattfinden. Die Lehrgänge werden wie folgt angeboten:

Basiswissen für Friedhofsmitarbeiter

Zielgruppe:

Mitarbeiter kirchlicher Friedhöfe

Der Lehrgang wendet sich sowohl an Mitarbeiter im technischen Friedhofsdienst als auch in der Friedhofsverwaltung. Der Besuch des Lehrgangs „Basiswissen für Friedhofsmitarbeiter“ ist besonders für alle Dienstanfänger zu empfehlen.

Hinweis:

Mitarbeiter in der Stellung als Friedhofsverwalter sowie Friedhofsmitarbeiter in Einzelanstellungen sollten den Lehrgang möglichst zeitnah nach Dienstbeginn besuchen.

Die Teilnahme an diesem Lehrgang ist Voraussetzung für den Besuch aller weiterführenden Lehrgänge im Friedhofsbereich.

Voraussetzung: Keine**Inhalte:**

- Friedhofswesen in der EVLKS
- Grundlagen der Friedhofsgestaltung, des Friedhofsrechts und der Friedhofsverwaltung
- Trauerfeier und Trauer
- Bestattung

Referenten:

Fachreferenten aus verschiedenen Bereichen der Landeskirche, externe Referenten zu ausgewählten Themen

Termin:

10. bis 14. Januar 2022

Ort:

Evangelisches Tagungs- und Freizeithaus Röhrsdorfer Park, Rehgartenweg 1, 09247 Chemnitz

Beginn und Dauer:

Der Lehrgang findet von Montag bis Freitag statt. Angebote erfolgen auch in den Abendstunden. Eine Übernachtung vor Ort ist erforderlich.

Die Geschäftsstelle Verwaltungsorganisation, Aus-, Fort- und Weiterbildung ist bemüht, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Sprechen Sie uns an, sodass wir gemeinsam für Ihre persönliche Situation eine Lösung finden können.

Anmeldung:

Bitte melden Sie sich verbindlich bis **15. Oktober 2021** über das Anmeldeformular im Intranet unter <https://portal.evlks.de/anliegen/verwaltungsorganisation/weiterbildungsangebote/> an. Direkt nach der erfolgreichen Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail.

Kosten:

200,00 € (inkl. Übernachtung und Verpflegung)

Aufbaukurs für Friedhofsverwalter

Zielgruppe:

Friedhofsverwalter

Neben diesem Personenkreis wendet sich der Lehrgang auch an ständige Vertreter von Friedhofsverwaltern und an leitende bzw. verantwortliche Verwaltungsmitarbeiter mit Bezug zur Friedhofsverwaltung.

Voraussetzung:

Besuch des Lehrgangs „Basiswissen für Friedhofsmitarbeiter“ bzw. des früheren Grundlehrgangs für Friedhofsmitarbeiter.

Inhalt:

Im Lehrgang werden grundlegende Kenntnisse für die Tätigkeit als Friedhofsverwalter vermittelt. Besondere Schwerpunkte liegen dabei auf:

- Friedhofsgestaltung und Friedhofsrecht
- Verwaltung und Organisation des Friedhofs
- Arbeitsschutz
- Datenschutz

Hinweis:

Durch die Umstrukturierung der Lehrgänge kann es hinsichtlich einer erfolgten Teilnahme am bisherigen Grundlehrgang zu Überschneidungen der Inhalte kommen.

Referenten:

Fachreferenten aus verschiedenen Bereichen der Landeskirche, externe Referenten zu ausgewählten Themen

Termin:

31. Januar bis 4. Februar 2022

Ort:

Evangelisches Tagungs- und Freizeithaus Röhrsdorfer Park, Rehgartenweg 1, 09247 Chemnitz

Beginn und Dauer:

Der Lehrgang findet von Montag bis Freitag statt. Angebote erfolgen auch in den Abendstunden. Eine Übernachtung vor Ort ist erforderlich.

Die Geschäftsstelle Verwaltungsorganisation, Aus-, Fort- und Weiterbildung ist bemüht, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Sprechen Sie uns an, so dass wir gemeinsam für Ihre persönliche Situation eine Lösung finden können.

Anmeldung:

Bitte melden Sie sich verbindlich bis **15. Oktober 2021** über das Anmeldeformular im Intranet unter <https://portal.evlks.de/anliegen/verwaltungsorganisation/weiterbildungsangebote/> an (<https://formserver.evlks.de/111/>). Direkt nach der erfolgreichen Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail.

Kosten:

200,00 € (inkl. Übernachtung und Verpflegung)

Vertiefungskurs: Zukunftsfähige Friedhöfe gestalten**Zielgruppe:**

Friedhofsverwalter bzw. deren ständige Vertreter sowie Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung, die mit Fragen der Zusammenarbeit im Friedhofsbereich konfrontiert sind.

Voraussetzung:

Besuch des Lehrgangs „Basiswissen für Friedhofsmitarbeiter“ bzw. des früheren Grundlehrgangs für Friedhofsmitarbeiter

Inhalt:

- Konzeptionell arbeiten und Visionen für Friedhöfe entwickeln
- Strukturreform und Friedhof – Chancen der Zusammenarbeit
- Friedhöfe aktiv und attraktiv gestalten
- Friedhof als Kontaktfläche
- Wirtschaftlichkeit und Gebührenkalkulation
- Ziele über lange Zeiträume im Blick behalten

Referenten:

Fachreferenten aus verschiedenen Bereichen der Landeskirche,

externe Referenten zu ausgewählten Themen

Termin:

7. bis 11. März 2022

Ort:

Evangelisches Tagungs- und Freizeithaus Röhrsdorfer Park, Rehgartenweg 1, 09247 Chemnitz

Beginn und Dauer:

Der Lehrgang findet von Montag bis Freitag statt. Angebote erfolgen auch in den Abendstunden. Eine Übernachtung vor Ort ist erforderlich.

Die Geschäftsstelle Verwaltungsorganisation, Aus-, Fort- und Weiterbildung ist bemüht, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Sprechen Sie uns an, so dass wir gemeinsam für Ihre persönliche Situation eine Lösung finden können.

Anmeldung:

Bitte melden Sie sich verbindlich bis **15. Oktober 2021** über das Anmeldeformular im Intranet unter <https://portal.evks.de/anliegen/verwaltungsorganisation/weiterbildungsangebote/> an (<https://formserver.evks.de/111/>). Direkt nach der erfolgreichen Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail.

Kosten:

200,00 € (inkl. Übernachtung und Verpflegung)

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **15. Oktober 2021** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Marienberg mit SK Kühnhaide-Pobershau und SK Zöblitz-Lauterbach, Heilandskirchgemeinde (Kbz. Marienberg)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 6.318 Gemeindeglieder
- 6 Predigtstätten (bei 4,50-Pfarrstellen) mit wöchentlichen Gottesdiensten, monatlich in drei Pflegeheimen
- 6 Kirchen, 7 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 5 Friedhöfe, 2 Kindertagesstätten
- 43 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (96 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer

außerhalb der Dienstwohnung

- Dienstsitz in Pobershau.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Freier, Tel. (0 37 35) 76 90 08 und Pfarrer Rohloff, Tel. (03 73 63) 73 35.

Inmitten des schönen Erzgebirges erwartet Sie die schönste Aufgabe der Welt: Menschen die gute Nachricht zu verkündigen. Wenn Sie Ihre Aufgabe eher im Gemeindeaufbau statt in der Gemeindeverwaltung sehen, sind Sie bei uns genau richtig. Tradition ist das Bewahren des Feuers, nicht der Asche – vor diesem Hintergrund und angesteckt von Vorreitern in unserer Nachbarschaft, möchten wir Gemeinde neu denken, neu anpacken, neu aufbauen. Es erwartet Sie zweifelsohne eine herausfordernde Aufgabe und gleichzeitig eine Gemeinde mit viel Potential, einem Kirchenvorstand und vielen Mitarbeitern, die – Hand in Hand – große Lust auf Gemeindeaufbau haben. Geprägt von Menschennähe, Gesellschaftsfähigkeit und Beziehungsorientiertheit wünschen wir uns eine Gemeinde, die einen Unterschied macht in dieser Welt. Dazu brauchen wir – neben Gottes Segen – Sie und Ihre Berufung um diese Aufgaben gemeinsam zu stemmen. Der Dienstsitz ist in Pobershau, ein staatlich anerkannter Erholungsort, ländlich gelegen, mit vielfältigen Freizeitmöglichkeiten (Wandern, Mountainbiken, Wintersport) und guter Erreichbarkeit der nächstgrößeren Städte Chemnitz, Dresden oder Prag. Einen Kindergarten und eine Grundschule haben wir im Ort. Weiterführende Schulen befinden sich in Marienberg. Kühnhaide liegt auf dem Erzgebirgskamm, direkt an der Grenze zu Tschechien inmitten einzigartiger Natur.

Maße Etikett: 10,5 x 4,23 cm

VI. Hinweise

Aufbaukurs Deutsche Gebärdensprache (DGS)

Reg.-Nr. 20580 (21) 142

Die Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Gehörlosenseelsorge (DAFEG) bietet an:

Aufbaukurs Deutsche Gebärdensprache (DGS) – Fortbildung für Gehörlosen-Pfarrerinnen und -Pfarrer

„Wie sage ich es der Gemeinde?“ – „Und was will mir die Gemeinde sagen?“

Um die Kommunikation in Seelsorge, Bildung und Verkündigung weiter zu entwickeln, sind objektive Wahrnehmung, qualifizierte Rückmeldung und kompetente Impulse die wichtigsten Elemente, die in unserem »Gebärden-Schutzraum« gezielt von zertifizierten DGS-Dozentinnen angeboten werden:

- Tipps und Tricks zur visuellen Kommunikation (blick&nick, »Bojen« usw.)
- Übungen zur Sprach-Wahrnehmung (Dialekte, Inkorporation, Interaktion)
- Bibeltexte in DGS (Satz- und Text-Umbau, frozen forms, Spezial-Vokabeln)
- ausgewählte Gebärdenlieder (DGS-Poesie, Choreografie, Rhythmus usw.)
- Übungen an praktischen Beispielen (Predigt- oder Stunden-Entwürfe usw.)

Änderungen des Programms sind möglich. Besondere Interessen, Wünsche und der Erfahrungsstand der Gruppe werden im Programmablauf gerne berücksichtigt.

Termin:

Montag, 08.11.2021 bis Donnerstag, 11.11.2021

Ort:

Haus Hainstein, Eisenach

Kommunikation:

Deutsche Gebärdensprache

Leitung:

Sabine Schlechter und Irina Pleis

Voraussetzung:

Der Kurs wird ohne Gebärdensprachdolmetschen angeboten. Daher ist eine Basis-DGS-Kompetenz für die Teilnahme zwingend erforderlich.

Kosten:

Die Kosten belaufen sich auf insgesamt 270,00 €. Darin sind enthalten die Übernachtung mit Vollpension und die Kursgebühren.

Kursgröße:

Minimum 6 Personen, Maximum 12 Personen

Anmeldung:

Die Anmeldung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2021** an die DAFEG-Geschäftsstelle: Ständeplatz 18, 34117 Kassel Tel. (05 61) 7 39 40 51, Fax: (05 61) 7 39 40 52, E-Mail: info@dafeg.de
Bankverbindung: Ev. Bank Kassel,
IBAN DEXX 5206 0410 0000 0029 33

Herausgeberin: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

Redaktion/Adressverwaltung: Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden